



Lärmschutz im Garten

Rasenmäher, Laubbläser & Co.

NRW wird  **leiser**

Wenn Lärm die heimische Oase stört

Sommerzeit ist auch Gartenzeit. Der eigene Garten ist für viele Menschen ein Ort der Ruhe und Entspannung, der aber manchmal auch für Anspannung sorgt. Dann nämlich, wenn Lärm die himmlische Ruhe stört. Motorisierte Gartengeräte wie Rasenmäher, Häcksler, Laubbläser und Co. erleichtern den Gärtnerinnen und Gärtnern die Arbeit, sie machen aber auch jede Menge Lärm.

Laubbläser mit Verbrennungsmotor zum Beispiel erzeugen in drei Meter Entfernung noch einen Schalldruckpegel von 91dB(A), das ist in etwa so laut wie ein Presslufthammer. Dabei gilt nach Meinung von Expertinnen und Experten schon eine Dauerbelastung ab 80dB(A) als schädigend für das menschliche Ohr. Der Richtwert für kleinere Rasenmäher liegt bei 94dB(A), angegeben als Schallleistungspegel. Dies entspricht in zwei Meter Entfernung einem Schalldruckpegel von 79dB(A) und ist ungefähr so laut wie ein LKW im Leerlauf.

Laubbläser mit Verbrennungsmotor sind so laut wie ein Presslufthammer



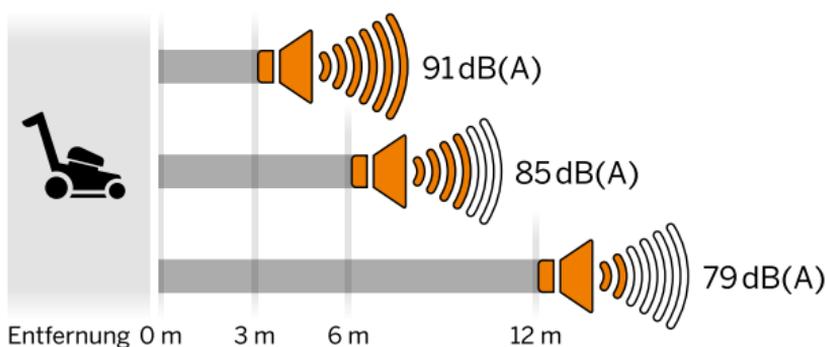
Arbeiten Sie mit Gehörschutz

Wenn Sie Ihren Rasen mähen, mit der Kettensäge arbeiten oder den Heckenschnitt häckseln, stören Sie eventuell den Nachbarn. In erster Linie gefährden Sie aber Ihr eigenes Gehör: Direkt am Rasenmäher, an der Motorsäge oder dem Häcksler ist es am lautesten. Bei Arbeiten mit solchen Geräten sollten Sie also auf jeden Fall einen Gehörschutz tragen. Mit steigendem Abstand sinkt der Schalldruckpegel. Eine Faustregel besagt: Bei einer Verdoppelung des Abstands von der Schallquelle sinkt der Schalldruckpegel um 6 dB(A).



Wer laute Gartengeräte bedient, sollte einen Gehörschutz tragen

Rechenbeispiel: Erzeugt ein Rasenmäher in drei Metern Abstand noch einen Schalldruck von 91 dB(A), sind es in sechs Metern Entfernung noch 85 dB(A), also 6 dB(A) weniger; in zwölf Metern Entfernung noch 79 dB(A), also 12 dB(A) weniger. Wissenswert: Erst die Senkung des Pegels um 10 dB(A) entspricht einer Halbierung der wahrgenommenen Lautstärke.



Schützen Sie Andere

Natürlich muss der Rasen in regelmäßigen Abständen gemäht, Hecken müssen geschnitten, Laub muss entsorgt werden. Aber Sie selbst können viel dafür tun, dass die Lärmbelastigung für Ihre Mitmenschen möglichst gering bleibt. Hier ein paar Tipps:

- Einen Rasenmäher mit Benzinmotor benötigen Sie nur bei einem großen Garten. Wenn Ihr Rasen kleiner als 500 Quadratmeter ist, genügt ein wesentlich leiserer Elektromäher oder ein besonders leiser Handmäher.
- Auch beim Schneiden der Hecke lohnt sich eine Heckenschere mit Benzinmotor nur, wenn kein Stromanschluss zur Verfügung steht. Ansonsten sollte man auf jeden Fall die elektrische Variante wählen oder die Hecke per Hand schneiden.
- Grundsätzlich können Sie alle Gartenabfälle, auch Heckenschnitt und Äste, kompostieren, ohne sie vorher in kleine Stücke zu häckseln; der Vorgang dauert dann nur etwas länger. Einen Häcksler benötigen Sie nur, wenn Sie nicht die Möglichkeit haben, einen entsprechend großen Komposthaufen anzulegen.
- Überlegen Sie, ob Sie einen Laubbläser/-sauger benötigen, oder ob Sie das Laub nicht ebenso gut mit einem extrem leisen Laubrechen beseitigen können. Und denken Sie daran: Mit dem Rechen tun Sie auch den dort lebenden Kleinlebewesen einen Gefallen.



Achten Sie beim Kauf von Gartengeräten bewusst auf das CE-Zeichen und einen möglichst niedrigen Schallleistungspegel

Achten Sie beim Kauf motorisierter Geräte wie Rasenmäher und Co. immer auf das CE-Prüfzeichen und die Angabe des garantierten Schallleistungspegels. Diese Angaben müssen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BImSchV – auf jedem Gerät angebracht sein. Auch der „Blaue Engel“ kann bei der Auswahl eines lärmarmen Gartengeräts hilfreich sein.

Aktuell können nur Geräte mit Elektromotor (Netzbetrieb oder Akku) niedrigere Schallleistungspegel erreichen als gesetzlich vorgeschrieben – und sich damit um die Auszeichnung mit dem Blauen Engel bewerben.

So laut dürfen elektrische Gartengeräte nach den Vergabekriterien des Blauen Engels sein

Gerätetyp	Schallleistungspegel
Motorkettensägen	99 dB(A)
Heckenscheren	93 dB(A)
Rasenmäher	
Schnittbreite < 40 cm	88 dB(A)
Schnittbreite > 40 cm	91 dB(A)
Elektrische Trimmer und Sensen	91 dB(A)
Vertikutierer	92 dB(A)
Häcksler	92 dB(A)
Hochentaster	95 dB(A)

Das sagt der Gesetzgeber

Mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung hat der Gesetzgeber eine europäische Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Sie regelt unter anderem die Kennzeichnungspflicht für diese Geräte. Sie regelt aber auch, welche Geräte zu welcher Zeit und an welchem Ort eingesetzt werden dürfen. Weitergehende Betriebszeitbeschränkungen können sich zudem auf Grundlage ortsrechtlicher Bestimmungen ergeben. Informationen erhalten Sie bei Ihrer Kommunalverwaltung. Damit aus dem Lärm im Garten kein Krach mit dem Nachbarn wird, hat der Gesetzgeber bestimmte Regeln festgeschrieben:

- Motorsägen, Rasentrimmer, Rasenmäher und andere laute, in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung genannte Geräte dürfen in Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht betrieben werden.
- An Werktagen müssen Sie in Wohngebieten unter anderem Ihren Rasenmäher, die Heckenschere und den Laubbläser in der Zeit zwischen 20 und 7 Uhr ebenfalls im Gartenhaus lassen.
- Besonders laute Geräte wie zum Beispiel Laubbläser dürfen in Wohngebieten an Werktagen nur in der Zeit von 9 bis 13 und von 15 bis 17 Uhr betrieben werden.

Wenn es doch einmal laut wird, hilft oft ein klärendes Gespräch mit den Nachbarn. Ein offenes Wort, eine eigene Entschuldigung und Verständnis dafür, dass auch der Rasenmäher des Nachbarn Lärm verursacht, sind die Grundlage für ein gutes Miteinander.

Weitere Tipps und Informationen



Umweltbundesamt: Informationen zum Thema Gartengeräte und Lärm

» [Link](#)



Blauer Engel: Liste lärmarmen Gartengeräte » [Link](#)



Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Rechtliche Hinweise zum Thema Lärm

» [Link](#)



Bevor aus Lärm Krach wird hilft ein klärendes Gespräch mit dem Nachbarn

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de
www.nrw-wird-leiser.nrw.de
www.umgebungslaerm.nrw.de

LANUV-Info 60

Bildnachweis

Grafiken: TEMA Technologie Marketing AG, www.tema.de (3)

Fotos: iStock / canaran (Titel), AdobeStock / Александр Поташев (2),
AdobeStock / Dmitrijs Dmitrijevs (3), AdobeStock / marilyn barbone (5),
AdobeStock / caftor (7)

März 2023